

Datum: 12.09.2017
Telefax: 233-41639
Herr Andert
foerdmittagessen.rbs@muenchen.de
Az.: RBS-GV/ Mittagsverpflegung

**Referat für
Bildung und Sport**
Gast- und Vertragsschulwesen,
Kostenfreiheit des Schulweges
RBS-GV

**Freiwillige Leistung „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“
im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulen im Schuljahr
2017/2018;**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

für das 1. Schulhalbjahr 2017/18 können die Schulen und Mittagsbetreuungen an den Schulen erneut Mittel der freiwilligen Leistung „sonstige Notlage“ (Bezeichnung: „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“) für die gemeinsame Mittagsverpflegung an Schulen beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Eltern/ Erziehungsberechtigten im Rahmen der Beantragung der „sonstigen finanziellen oder sozialen Notlage“ einen Beratungstermin beim örtlich zuständigen Sozialbürgerhaus vereinbaren können. Im Rahmen dieses Termins wird das Vorliegen einer „sonstigen finanziellen oder sozialen Notlage“ durch das Sozialbürgerhaus überprüft und auf dem Antrag (siehe Anlage 1) bestätigt.

I. Freiwilliger Mittagessenzuschuss der LHM für Schulkinder in „sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage“

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München für Schulkinder, die sich in „sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage“ befinden, d.h. keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets haben und (trotzdem) finanziell oder sozial bedürftig sind.

1. Welche Kinder fallen hierunter?

Für den freiwilligen Zuschuss kommt es darauf an, dass den Eltern tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Auf die Festlegung einer starren Einkommensgrenze wird aber bewusst verzichtet. Stattdessen wird nun der § 53 der Abgabenordnung (AO) als Grundlage verwendet.

Wichtig: Da das Budget dieser Mittel begrenzt ist, bitten wir darum, die möglicherweise betroffenen Eltern nur gezielt zu informieren.

Die freiwillige Leistung der LHM ist gegenüber den Leistungen des Bildungspakets stets nachrangig. Dies bedeutet, dass die freiwillige Leistung prinzipiell nur gewährt werden kann, wenn die Eltern keinen Anspruch auf Bildungspaketleistungen haben. Dies wird beim örtlich zuständigen Sozialbürgerhaus überprüft.

2. Verfahren bei den Schulen

Die Überprüfung, ob eine „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ vorliegt, erfolgt nun nicht mehr durch die Schulen, sondern durch das jeweils örtlich zuständige Sozialbürgerhaus. Die Schulen händigen der/dem Antragsteller/-in nur noch das Antragsformular (Anlage 1) für die „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ aus. Für die Ermittlung des örtlich zuständigen Sozialbürgerhauses erhielten die Schulen einen Infolyer des Sozialreferates.

Dieser Flyer kann auch unter folgenden Links abgerufen werden:

deutsch: http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/22_bsa_flyer.pdf

englisch: http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/313_bsa_flyer_en.pdf

französisch: http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/314_bsa_flyer_fr.pdf

serbo-kroatisch: http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/315_bsa_flyer_hr_rs.pdf

türkisch: http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/316_bsa_flyer_tr.pdf

Eine Terminvereinbarung für eine Beratung beim Sozialbürgerhaus ist erforderlich.

- Im Sozialbürgerhaus wird dann anhand beizubringender Unterlagen (sind auf dem Antragsformular auf Seite 2 aufgeführt) nach Möglichkeit bei diesem Termin überprüft, ob eine „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ vorliegt. Beurteilungskriterium ist hierbei der § 53 der Abgabenordnung (hier ist entweder eine finanzielle oder eine sonstige Notlage festgelegt). Wenn dem so ist, wird dies durch die/den jeweils zuständige/zuständigen Mitarbeiter/-in auf dem Antragsformular bestätigt. Das vom Sozialbürgerhaus bestätigte Antragsformular wird der/dem Antragssteller/-in wieder zur Vorlage bei der Schule ausgehändigt. Von der Schule wird dann auf dem Antrag per Schulstempel bestätigt, dass ein Platz für die Mittagsverpflegung vorliegt. Der Antrag wird im Anschluss zusammen mit dem Meldebogen an RBS-GV weitergeleitet. Hierbei benötigt RBS-GV zu allen Meldungen eine Kopie der genehmigten sonstigen Notlagen Anträgen.

Das weitere Verfahren und die Höhe des Zuschusses für Schulkinder in „sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage“ ist identisch mit dem Verfahren und der Höhe für die Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus dem Bildungspaket. Hierbei benötigt RBS-GV immer eine Kopie der genehmigten sonstigen Notlagen Anträgen, da es hier in der Vergangenheit zu Missverständnissen gekommen ist.

Grundsätzlich wird daher auch für den freiwilligen Zuschuss eine Pauschale unter Berücksichtigung von 1 Euro Eigenanteil der Eltern pro Mittagessen bewilligt (vorbehaltlich des vorhandenen Budgets).

3. Höhe der Leistungen

3.1 Pauschalen

Durch die freiwillige Leistung „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ der Landeshauptstadt München werden für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler folgende Kosten übernommen:

- Für Leistungen der Mittagsverpflegung die vollen Kosten pro Mittagessen abzüglich 1 Euro Eigenanteil der Eltern (analog zu den Pauschalen beim Bildungs- und Teilhabepaket). Genau wie bei den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket fallen belegte Semmeln oder andere kleine Mahlzeiten aus Kiosken auf dem Schulgelände nicht unter den Begriff Mittagsverpflegung.

Wie beim Bildungs- und Teilhabepaket werden Leistungen durch RBS-GV pauschal für ein halbes Schuljahr berechnet und den Schulen/ Mittagetsbetreuungen überwiesen.

Diese Gelder sind auf einem separaten Konto zu führen und dürfen nicht mit Elterngeldern vermischt werden.

Sofern noch kein Sonderkonto „Bildungspaket“ besteht, ist dieses zeitnah zu beantragen.

Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Homepage des RBS-GL2 unter folgendem Link: http://www.service.musin.de/service/finanzen/form3_c.html

3.2 Berechnungsparameter der Pauschalen für je ein halbes Schuljahr (1. Schulhalbjahr: 12.09.2017 – 28.02.2018 und 2. Schulhalbjahr vom 01.03.2018 – 31.08.2018) entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Infoblatt für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

3.3. Überschüssige Mittel

Sollten Sie aktuell über Restmittel verfügen, so bitten wir Sie, diese zu übertragen und die Höhe bei der neuen Meldung für das 1. Schulhalbjahr 2017/2018 anzugeben. Ggf. können Sie bei den Abgabeterminen (siehe Ziff. 4.) dann entsprechend weniger Kinder melden, um ein „Anhäufen“ von Mitteln zu vermeiden. Auch wenn Mittel überschüssig sind, dürfen diese natürlich keinesfalls für andere Zwecke verwendet werden (z.B. Vermischung mit den Geldern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket).

4. Ablauf des Verfahrens für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Abgabetermine der Meldung der Schulen für das 1. Schulhalbjahr 2017/ 2018 (12.09.2017 – 28.02.2018) sind wie folgt:

- Erster Abgabetermin: **04.10.2017**
- Zweiter Abgabetermin (für Nachmeldungen): **20.11.2017**

Da es erfahrungsgemäß auch noch nach dem 2. Abgabetermin neue Anträge für freiwillige Leistungen gibt, werden wir voraussichtlich auch in diesem Schuljahr einen 3. Abgabetermin zum Ende des Schulhalbjahres anberaumen. Diesen Termin werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir nur für die Kinder Mittel ausreichen können, für die uns auch gültige und vollständig ausgefüllte Anträge (Anlage 1) für „sonstige finanzielle oder soziale Notlagen“ bei Beantragung der Mittel vorgelegt wurden.

II. Hinweis zum Verfahren und zur Aufbewahrung der Elternanträge

1. Verfahren

Bitte senden Sie uns künftig die Elternanträge zusammen mit dem Meldeformblatt zu. Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie uns die Unterlagen entweder per Fax, per eMail oder per Rapport zusenden können. Uns wurden in der Vergangenheit die gleichen Anträge mehrmals zugesandt, was zu unnötigen Nachfragen und Verzögerungen führte. **Durch den Schulstempel auf dem Formblatt für die „sonstige finanzielle oder soziale Notlagen“ (Anlage 1, Seite 2) bestätigen Sie nach der Vorsprache der Eltern im Sozialbürgerhaus, dass das gemeldete Kind einen Platz in der Mittagsbetreuung erhält, bzw. am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.** Am weiteren Abrechnungsverfahren ändert sich nichts.

2. Datenschutz, Aufbewahrung

Die Anträge der Eltern auf die freiwilligen Leistungen verbleiben künftig im Referat für Bildung und Sport und werden dort nach den gesetzlichen Vorgaben für 6 Jahre aufbewahrt.

Wir empfehlen dennoch, die für die Zuordnung der Zahlungen benötigten Daten (Namen und Geburtsdatum der Schüler und Schülerinnen, welche einen Antrag auf freiwillige Leistungen gestellt haben) auch an der Schule vorzuhalten, indem Sie bspw. eine Kopie des Antrags „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ anfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochen Burlefinger
